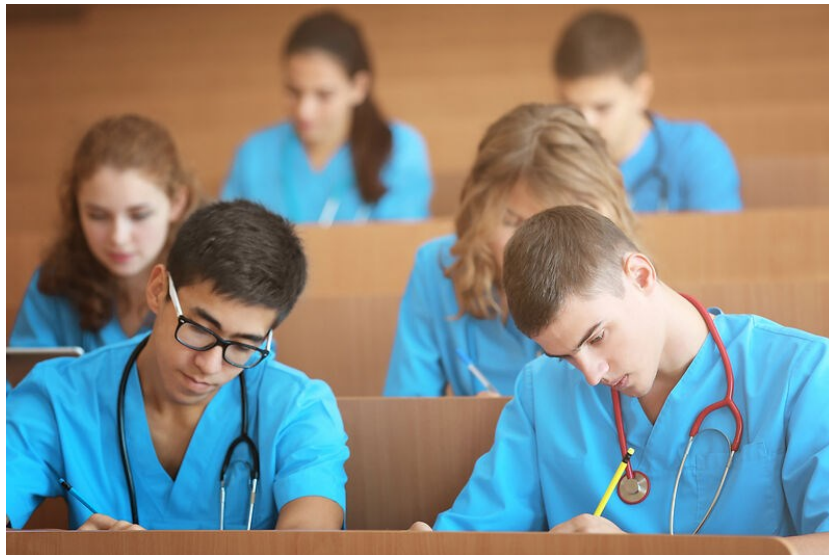


Hinweise zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M2



© Africa Studio – stock.adobe.com

Gesetzliche Grundlagen

Die ärztliche Ausbildung beinhaltet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) eine Ärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) wird

- **im Regelstudiengang** nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (gemäß § 1 Abs. 3 ÄApprO) abgelegt und
- **im Modellstudiengang** frühestens nach einem Medizinstudium von fünf Jahren (gemäß § 41 Abs. 1 ÄApprO) abgelegt.

Antrag auf Zulassung


Der Antrag auf Zulassung ist ausschließlich unter Verwendung der vom Landesprüfungsamt bereitgestellten Vordrucke zu stellen. Er muss **vollständig ausgefüllt** und **eigenhändig unterschrieben** zusammen **mit den darin aufgeführten Unterlagen** bis zum

10. Januar oder 10. Juni


dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe vorliegen (§ 10 Abs. 2, 3 und 4).

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe


M2

- 
- Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich.
 - Nach dem Anmeldeschluss eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
 - Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen.
 - **Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert.**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- 
- Geburtsurkunde (beim Standesamt zu beantragen), sofern nicht bereits vorliegend
 - ggf. **Nachweis der Namensänderung** (z. B. Eheurkunde) (im Original)
 - Nachweis über ein mindestens fünfjähriges Studium der Humanmedizin unter Vorlage **der Studienverlaufsbescheinigung** der Hochschule (nicht Immatrikulationsbescheinigung); bei Studienortswechsel: auch Nachweise anderer Universitäten über den gesamten Studienverlauf (im Original)
 - Bescheinigungen oder eine zusammenfassende Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme an vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (im Original, wird ggf. direkt von der Hochschule übermittelt)
 - **Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung** (Regelstudiengang) bzw. **Zeugnis über die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten** (Modellstudiengang).
 - **Nachweis über die Ableistung der Famulatur (Zeugnisse über die Tätigkeit als Famulus bzw. Famula** (im Original bzw. in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Hinweis auf Anerkennungsbescheid vom LAVG bzw. einfache Kopie dessen)

Sonstige Unterlagen – nur Modellstudiengang –



Diese Nachweise sind nur vorzulegen, wenn der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 ÄApprO in einem Modellstudiengang – hier im **Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM)** – nicht abgelegt wurde, sondern die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden.

- **Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung**; bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der ÄApprO erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
- **Nachweis über Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe** (im Original bzw. in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Hinweis auf Anerkennungsbescheid vom LAVG bzw. einfache Kopie dessen)
- **Nachweis über den abgeleisteten Krankenpflagedienst** (im Original bzw. in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Hinweis auf den Anrechnungsbescheid vom LAVG bzw. einfache Kopie dessen)

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M2

Bitte reichen Sie die Unterlagen **bei der Antragstellung vollständig** und **in der geforderten Form** ein. Sollten

- die **aktuelle Studienverlaufsbescheinigung** und/oder
- die **Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 2b zur ÄApprO) („Gesamtschein“)**



dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer **vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe gesetzten Frist nachzureichen**.

Alle anderen Unterlagen werden **nicht nachgefordert** und Ihr **Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** wird wegen nicht erfüllter Zulassungsvoraussetzungen per Bescheid **abgelehnt**.

Sie erhalten keine Eingangsbestätigung und keine telefonische Auskunft zum Eingang oder zur Vollständigkeit Ihres Antrages. Wir empfehlen, den Antrag per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

Rücknahme des Antrages

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann **vor** erfolgter Zulassung ohne Angabe von Gründen **schriftlich** zurückgenommen werden.

Diese Möglichkeit besteht **nicht** für Wiederholungsprüfungen, hier erfolgt die **Ladung von Amts wegen**.

Ladung zu den Prüfungen

Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ÄApprO entscheidet, mit dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Bundesland Brandenburg, die nach Landesrecht zuständige Stelle.



Die Zulassung und Ladung erfolgt schriftlich. Der Ladung zu entnehmen sind die **Prüfungstermine** für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und weitere Informationen zum Ablauf der Prüfung.



Der Zulassungsbescheid und ein gültiges Personaldokument sind zur Prüfung im Original vorzulegen.

Die Ladung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird spätestens **sieben** Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt.

Eine Ladung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt von Amts wegen.



Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht ein Prüfungsrechtsverhältnis, das die Pflicht des Studierenden an der Prüfungsteilnahme begründet.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M2

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung soll an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Sie dauert an allen drei Tagen jeweils fünf Stunden.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet.

Prüfungsgegenstand sind insbesondere

- die berufspraktischen Anforderungen an einen Arzt,
- die wichtigsten Krankheitsbilder,
- fächerübergreifende und
- problemorientierte Fragestellungen.

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung



Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, lautet die Note

- | | |
|------------------|-----------------------------------------------------|
| ▪ „sehr gut“, | wenn er mindestens 75 Prozent |
| ▪ „gut“, | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent |
| ▪ „befriedigend“ | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, |
| ▪ „ausreichend“, | wenn er keine oder weniger als 25 Prozent |

Der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis erstellt.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

M2

Versand der Prüfungsergebnisse und Zeugnisse

Die Auswertung der Antwortbögen und die Ergebnisfeststellung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz. Die Angabe eines **konkreten Termins** für das Vorliegen der Prüfungsergebnisse des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist **nicht möglich. Wir bitten Sie daher um Geduld.**

Bitte sehen Sie von Nachfragen bei den Mitarbeiter/innen des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ab, da diese **die Auswertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse nicht beschleunigen können.**

Eine **telefonische oder elektronische Auskunft zu Ihren Prüfungsergebnissen** durch die Mitarbeiter/innen des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ist aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht möglich.**

Das endgültige Prüfungsergebnis erhalten Sie per Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Postweg.


Wiederholung der Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann **zweimal** wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig.

Der Prüfling wird vom Landesprüfungsamt zur **Wiederholung** des Prüfungsabschnittes im nächsten Prüfungstermin **von Amts wegen geladen.**

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

 0331 8683 794 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

 lpa@lavg.brandenburg.de

Stand: Februar 2026